OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400735/2/Zo

Datum:
Linz, 11. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der V B, vertreten durch RA Dr. H B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.052023, GZ: AS/PB-2349733, wegen eines Verstoßes gegen das Oö. PGG iVm mit der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.05.2023, GZ: AS/PB-2349733, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gem. 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 eine Geldstrafe von 75 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt, weil sie am 21.12.2022 von 09:22 bis 09:36 Uhr in Linz, Gesellenhausstraße gegenüber Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Sie sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Die angebrachte Attrappe des Parkausweises für Behinderte ihres Sohnes C B habe nicht zur Parkgebührenbefreiung geführt. Damit liege eine Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit.a Parkgebührengesetz 1988 iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebühren-verordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 vor. Ferner habe die Bf Verfahrenskosten gem. § 64 VStG in der Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde brachte die Bf im Wesentlichen vor, dass ihr Sohn C B, geb. 2005, wegen einer schwerwiegenden Erkrankung einen Grad der Behinderung von 100 % aufweise. Er verfüge deshalb über einen Parkausweis für Behinderte, der immer dann verwendet werde, wenn C mit einem Mitglied der Familie mit einem PKW unterwegs sei.

Vom 26.10. bis 2.11.2022 habe die Familie in Italien Urlaub gemacht. Am letzten Ferientag sei das Mietauto mitsamt dem darin befindlichen Parkausweis gestohlen worden. Es sei Anzeige erstattet worden und in der Anzeige sei der Diebstahl des Parkausweises ausdrücklich festgehalten. Es sei ihnen mitgeteilt worden, dass die Möglichkeit bestehe, dass zumindest der Parkausweis wieder auftauche, weshalb sie mit dem Antrag auf Neuausstellung des Parkausweises zugewartet hätten. Den Medien sei zu entnehmen gewesen, dass die Neuausstellung eines Parkausweises mehrere Monate dauern könne.

Am 21.12.2022 sei sie mit C in Linz unterwegs gewesen, um medizinisch notwendige Abklärungen im Krankenhaus vorzunehmen. Das habe nur wenige Minuten gedauert. Da C auf die Verwendung des Parkausweises dringend angewiesen sei, habe sie eine Kopie des Parkausweises verwendet. Mittlerweile sei der gestohlene Mietwagen aufgefunden worden, der Parkausweis habe jedoch gefehlt. Sie habe daher einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises für ihren Sohn gestellt.

Die in der Beschwerde angeführten Unterlagen (Diebstahlsanzeige, Antrag auf Neuausstellung sowie Fotos der Kopie des Parkausweises) wurden bereits im behördlichen Verfahren vorgelegt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus diesem. Zudem liegen Beweisfotos vor. Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und überdies keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat, wird von solcher gemäß § 44 Abs. 3 Z1 und 3 VwGVG abgesehen.

5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Das mehrspurige Kfz (PKW) mit dem Kennzeichen x wurde am 21.12.2022 von 09:22 bis 09:36 Uhr in Linz, Gesellenhausstraße gegenüber Haus Nr. x von einem Organ der Parkraumüberwachung (von der Bf) abgestellt vorgefunden. Die Bf hat für den angegeben Zeitraum keinen Parkschein gelöst und in ihrem Kfz hinterlegt. Hinter der Windschutzscheibe befand sich jedoch eine als solche gekennzeichnete Kopie eines Parkausweises für Behinderte. Das Original dieses Parkausweises war für den Sohn der Bf, C B, wegen dessen schwerer Erkrankung ausgestellt worden. Dieser Parkausweis wurde der Bf mehrere Wochen vor diesem Vorfall in Italien gestohlen. Die Bf nahm mit ihrem Sohn C einen Termin im Krankenhaus wahr.

Der Tatort befindet sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden Kurzparkzone.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt befindlichen Unterlagen und dem glaubwürdigen Vorbringen der Bf. Dass sie mit ihrem Sohn im Krankenhaus war, ist aufgrund des Abstellortes des PKW glaubwürdig.

6. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö. Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)
(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 5

(1) […]
5. Darf für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge keine Parkgebühr ausgeschrieben und festgesetzt werden, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder […]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[…]“

Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 2020/20, lauten:

„§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung

Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Bauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Bauerstraße, Bauerstraße, Nord-und Westteil des Bauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22) b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 4

[...]
d) die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.
(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

6.2. Es steht unstrittig fest, dass die Bf zur vorgeworfenen Tatzeit ihren PKW in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und dabei keinen Parkschein gelöst hat. Hinter der Windschutzscheibe befand sich jedoch eine Kopie des Parkausweises für Behinderte für ihren Sohn C. Damit wurde iSd § 4 lit. d Linzer Parkgebührenverordnung der erforderliche Nachweis für eine Parkgebührenbefreiung nicht erbracht, weshalb die Bf das vorgeworfene Delikt objektiv zu verantworten hat. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass die Bf die Kopie missbräuchlich verwenden wollte. Hätte sie beabsichtigt, sowohl den Originalparkausweis als auch die Kopie in verschiedenen PKW (gleichzeitig) zu verwenden, so hätte sie wohl kaum die Kopie als solche gekennzeichnet.

6.3. Die Bf wusste, dass sie nur eine Kopie des Parkausweises für Behinderte verwendete. Dennoch hat sie das Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt ohne die Parkgebühr zu bezahlen. Sie hat also vorsätzlich gehandelt. Sollte die Bf diesbezüglich einem (ohnedies nicht behaupteten) Rechtsirrtum unterlegen sein, so ist ihr dieser vorzuwerfen, weil sie sich als Führerscheinbesitzerin und Verwenderin eines Ausweises gemäß § 29b StVO über die Rechtslage hätte informieren müssen. Es ist ihr also vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen.

6.4. Gem. § 45 Abs. 1 Z4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im gegenständlichen Fall liegt die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes im Wesentlichen in der Sicherstellung der Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung. Im Hinblick auf die Mindestparkgebühr von 1 Euro und der wegen der maximal zulässigen Parkdauer begrenzten maximalen Parkgebühr von wenigen Euro kann die Bedeutung dieses Rechtsgutes nur als minimal gewertet werden. Der von der belangten Behörde angeführte Regelungszweck – nämlich den knappen Parkraum möglichst rasch wieder für andere PKW-Lenker verfügbar zu machen, wird grundsätzlich durch die Festlegung der maximalen Parkdauer in der jeweiligen Kurzparkzonenverordnung sichergestellt. Die Einhebung einer Parkgebühr wirkt diesbezüglich nur unterstützend. Auch dieses Rechtsgut ist aber nicht so bedeutend, dass deshalb die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z.4 VStG ausgeschlossen wäre.

Die Intensität der Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch die Bf ist ebenfalls nur gering. Dem Straßenerhalter sind nur minimale Einnahmen entgangen. Hätte die Bf ein Parkticket gelöst, wäre dieser Parkplatz für andere Fahrzeuglenker auch nicht zur Verfügung gestanden.

Das Verschulden ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) geringfügig, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (VwGH vom 23.06.2012, 2009/06/0129 uva.). Dies kann auch bei vorsätzlichem Handeln der Fall sein, wenn besondere Umstände bei der Begehung der Tat diesen Schluss rechtfertigen (VwGH vom 14.10.2005, 2004/05/0221). Im konkreten Fall erfüllte die Bf die materiellen Voraussetzungen für die Ausnahme von der Parkgebühr und konnte diese beim Abstellen des Fahrzeuges durch die Kopie des Parkausweises auch nachweisen, allerdings nicht in der im PGG (ausschließlich) vorgesehenen Form eines Parkausweises im Original. Ihr Verhalten bleibt hinter dem typischen Unrechts- und Schuldgehalt des ihr vorgeworfenen Deliktes – nämlich der Verkürzung der Parkgebühr – weit zurück und die besonderen Umstände dieses Falles rechtfertigen jedenfalls den Schluss, dass die Bf nur ein geringes Verschulden trifft.

Es bedarf auch keiner Ermahnung, um die Bf von gleichartigen Übertretungen abzuhalten, weil davon auszugehen ist, dass sie sich ohnedies wieder im Besitz eines Parkausweises für Behinderte befindet (der entsprechende Antrag wurde bereits im Dezember 2022 gestellt). Es liegt nach der Überzeugung des zuständigen Richters ein geradezu typischer Anwendungsfall des § 45 Abs. 1 Z.4 VStG vor. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis entfallen sämtliche Verfahrenskosten.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Absehen einer Strafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Verwaltungsgerichtes und hängt von der Einzelfallbeurteilung ab. Es handelt sich um keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung sondern nur um eine die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfrage (Ra 2020/11/0062).

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl